

Papst war allem Anschein nach nicht geklärt¹¹⁶). Schon bei der Kaiserkrönung standen sich Otto und Johannes XII. mit Mißtrauen gegenüber; bald darauf reklamierte der Papst, daß sich der Herrscher nicht an die eingegangenen Verpflichtungen halte, und suchte Verbindung mit Ottos Gegnern, während der Kaiser seinerseits dem Papst Untreue vorwarf und ihn schließlich absetzen ließ¹¹⁷). Die Römer mußten dem Kaiser schwören, keinen Papst ohne seine Zustimmung zu wählen¹¹⁸). Um 963/64 hat die Kurie versucht, ihr Verhältnis zum Kaiser auf der Grundlage der Konstantinischen Schenkung zu regeln¹¹⁹); vielleicht wird hier das eigentliche Problem sichtbar. Der Verrat des Fälschungsunternehmens durch Gegner des Papstes entthob Otto d. Gr. zwar der Auseinandersetzung um das *Constitutum Constantini*, das eigentliche Problem war aber damit nicht aus der Welt geschafft. Johannes XIII. hat wenige Jahre später offen eine andere Kaiseridee zu propagieren versucht, als sie Otto d. Gr. selbst bisher vertreten hatte¹²⁰). Auch hier ging es um die Frage, ob der Herrscher universaler Kaiser war, *imperator Romanorum* und als solcher der einzig legitime Nachfolger der römischen Kaiser, oder *imperator* in einem unbestimmteren Sinne, allenfalls *Francorum*, als welcher er damals auch von Byzanz anerkannt war. Zwar nannte Johannes XIII. den Kaiser nie direkt *imperator Romanorum*; dennoch versuchte er mit allen Mitteln, bei Otto für diese Idee zu werben. Selbstverständlich wurde das Verhältnis zu Konstantinopel, das der Papst seinerseits ganz betont im Sinne der Konstantinischen Schenkung sah, hiervon zentral berührt; die griechischen Gesandten, die 967 in Ravenna weilten¹²¹), konnten am byzantinischen Hofe von den Tendenzen berichten, welche sich damals in den Verhandlungen zwischen Otto d. Gr. und Johannes XIII. abzuzeichnen begannen. Dennoch wird man gerade die Absichten der Kurie nicht in ihrer vollen Bedeutung erfassen, wenn man die vom Papst aufgeworfene Frage nur als Politik gegenüber Ostrom versteht. War Otto *imperator*

¹¹⁶) Zuletzt H. Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters II, *MIÖG.* 69 (1961) 243 ff. Ullmann, a. a. O. S. 336 ff. Zu diesem Buch F. Kempf, Die päpstliche Gewalt in der mittelalterlichen Welt (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 21, 1959) S. 117 ff.

¹¹⁷) H. Zimmermann, Die Deposition der Päpste Johannes XII., Leo VIII. und Benedikt V., *MIÖG.* 68 (1960) 209 ff.

¹¹⁸) Hierzu O. Bertolini, Osservazioni sulla „Constitutio Romana“ e sul „Sacramentum cleri et populi Romani“ del'824, in: *Studi medievali* in onore A. de Stefano (1956) S. 43 ff.

¹¹⁹) P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1 (1929) S. 70 ff.

¹²⁰) Ohnsorge, Die Anerkennung des Kaisertums (wie Anm. 4).

¹²¹) BO Nr. 450a.